



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5107.02

ED/P095107
Basel, 8. Juni 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 7. Juni 2011

Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Attestlehre für Fahrradmechaniker/in und Motorradmechaniker/in

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 3. Juni 2009 den nachstehenden Anzug Jörg Vitelli und Konsorten dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen:

„Das seit 2004 in Kraft stehende Berufbildungsgesetz schreibt vor, dass die dem BBG unterstehenden Berufe reformiert werden müssen. Im Rahmen dieser Reform hat der Schweizerische Fahrrad- und Motorradgewerbe-Verband (SFMGV) beschlossen seine Berufslehren zu straffen. Anstelle der 3 Lehren (Fahrradmechaniker, Fahrrad- und Kleinmotorradmechaniker sowie Motorradmechaniker) wird es jetzt gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung des Verbands nur noch zwei Berufe geben nämlich: Fahrradmechaniker/in und Motorradmechaniker/in. Diese neuen Berufe starten ab 2012.

Die 2-jährige Anlehre wird abgeschafft, eine Attestausbildung soll nicht angeboten werden obschon das eidg. Berufbildungsgesetz (BBG) dies in Art. 17 und 18 vorsieht. Vor allem in der Nordwestschweiz wie auch im Raum Zürich ist die Anlehre sehr beliebt gibt sie doch theoretisch weniger begabten oder solchen mit geringer sprachlicher Kompetenz die Möglichkeit einen praktischen Beruf mit Abschluss zu erlernen. „Spätzünder“ haben mit der Attestausbildung die Möglichkeit in einer weiteren Phase den ganzen Lehrabschluss zu absolvieren. In anderen Branchen wie KV oder Verkauf wurden die An- bzw. Attestlehren in den letzten Jahren bewusst gefördert.

An einer Orientierung über die neuen Berufe in der Zweiradbranche wurde von den Verantwortlichen des Berufsverbandes erwähnt, dass es den Kantonen überlassen sei, künftig eine Attestlehre anzubieten.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

- ob die Möglichkeit besteht in Basel-Stadt/Basel-Land eine Attestausbildung in der Fahrrad-/Motorradbranche anzubieten
- ob mit dem Branchenverband gesamtschweizerisch ein zweijährige Grundausbildung gemäss Art. 17 & 18 BBG ausgearbeitet werden kann
- ob er in der nationalen Vernehmlassung, die bei Kantonen, Verbänden und Institutionen stattfindet, darauf hinwirken kann, dass national eine Attestlehre angeboten wird.

Jörg Vitelli, Maria Berger-Coenen, Urs Schweizer, Helen Schai-Zigerlig, Christoph Wydler, Annemarie Pfeifer, Urs Müller-Walz, Stephan Luethi-Brüderlin, Ursula Kissling-Rebholz, Beatrice Alder, Aeneas Wanner, Doris Gysin, Daniel Goepfert, Brigitte Gerber, Brigitte Heilbronner, Elisabeth Ackermann, Brigitte Hollinger, Dominique König-Lüdin, Michael Wüthrich, Tobit Schäfer“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung, in Kraft seit 2004, trägt dem markanten Wandel in der Berufs- und Arbeitswelt Rechnung und passt sich an neue Bedürfnisse an. Im Mittelpunkt stehen nach wie vor die berufliche Handlungsfähigkeit und die Qualifizierung für den Arbeitsmarkt.

1.1 Einführung eines neuen Berufs

Mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) und der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) werden seit 2004 alle dem BBG unterstellten Berufe reformiert, d.h. für jeden einzelnen Beruf gibt es eine neue Bildungsverordnung (BiVo) und einen Bildungsplan (BiPla), welcher die Inhalte und Rahmenbedingungen der Ausbildung für die ganze Schweiz verbindlich regelt.

1.2 Antrag und Erlass einer neuen Bildungsverordnung

Der Erlass einer neuen Bildungsverordnung ist Sache des Bundes (Art. 19 BBG). Gemäss Art. 13 BBV können Organisationen der Arbeitswelt, das sind in der Regel die Berufsverbände, beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) einen schriftlich begründeten Antrag auf Erlass einer Bildungsverordnung stellen. Die Ausgestaltung und Inkraftsetzung einer Bildungsverordnung durch das Bundesamt setzt die Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und der Kantone voraus. Das Bundesamt stellt die Koordination zwischen den interessierten Kreisen untereinander und den Kantonen sicher.

Die Vorgaben des Bundes (Bildungsverordnung, Bildungsplan) sind für die Kantone und Organisationen der Arbeitswelt verbindlich. Die Bildungsverordnungen und die Bildungspläne werden vom BBT mit den Kantonen und den verantwortlichen OdA gemeinsam erarbeitet. Sie legen das Fundament für die Vernetzung der drei Lernorte (Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetrieblicher Kurs).

1.3 Chancen und Risiken der Umsetzung

Die national einheitliche Umsetzung aller Berufe schafft Transparenz, ermöglicht eine methodisch-didaktische Optimierung der Ausbildungsinhalte und Ausbildungsabläufe und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, veraltete und überholte Ausbildungselemente auszumerzen. Sie schafft Raum für formelle und inhaltliche Anpassungen bei den einzelnen Berufen.

1.3.1 Formelle Anpassungen

- Schaffung der gesetzlichen Verankerung neuer Berufe auf Grund der Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft.

- Standardisierung der Ausbildungsprofile:
Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)
Eidgenössisches Berufsattest (EBA)
- Strukturierte Namensgebung (EFZ: Fachmann, Fachfrau, EBA: Praktiker/in).

1.3.2 Materielle Anpassungen

Die Zielsetzungen aller drei Lernorte werden aufeinander abgestimmt und stehen in einer strukturellen und inhaltlichen Beziehung zueinander. Damit wird die Basis für eine zusammenhängende und transparente Bildung gelegt. Die Bildungsanbieter und die an der Bildung Beteiligten stimmen die aus den Bildungsplänen abzuleitenden Lehrpläne aufeinander ab.

Die gesetzlich vorgegebenen Standards haben aber auch zur Konsequenz, dass bisher bestehende Ausbildungsgefässe (wie die Anlehre) durch die neue Struktur nicht mehr abgedeckt und folglich inskünftig auch nicht mehr angeboten werden können. In der nationalen Interessenabwägung wird somit eine einfache, transparente und einheitliche Ausbildungsstruktur stärker gewichtet als die Möglichkeit individueller, massgeschneideter Ausbildungangebote, welche aber wenig bekannt sind.

1.4 Rolle der Kantone

Das Erstellen der Bildungsverordnungen ist Sache des Bundes (siehe 1.2). Die Kantone entscheiden, wie sie auf Grund dieser Vorgaben eine Bildungsverordnung innerkantonal umsetzen. Insbesondere ist es Sache der Kantone zu entscheiden, ob sie eine Beschulung eines Berufs im eigenen Kanton anbieten oder ob sie die Lernenden an einen anderen Kanton verweisen. Massgebend hierfür sind einerseits die Anzahl an Lehrverhältnissen eines Berufs und andererseits die Verfügbarkeit einer kantonsinternen, valablen Berufsfachschule im jeweiligen Berufsfeld.

Die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft implementieren die eidgenössischen Bildungsverordnungen und Bildungspläne gemeinsam durch einen durch die Leitungen der beiden Berufsbildungsämter gesteuerten Prozess. Solche Umsetzungsprozesse werden jedoch ausschliesslich zur Umsetzung von Bildungsverordnungen eingesetzt, bei denen der Berufsfachschulort Basel-Landschaft und/oder Basel-Stadt ist. Zurzeit werden in 50 bikantonalen Arbeitsgruppen neue Bildungsverordnungen in insgesamt 72 Berufen umgesetzt und begleitet.

1.5 Konklusion

Das neue BBG definiert die Strukturen und legt die Regeln der Organisation und Zusammenarbeit fest. Innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens liegt es an den Bildungspartnern, die allgemein gehaltenen Vorgaben mit konkreten Inhalten zu füllen und bedarfsgerechte Lösungen für ihre Bedürfnisse zu finden. Zum einen kann dadurch Bewährtes in zeitgemässer Form weitergeführt werden. Zum andern bietet sich die Gelegenheit, Bestehendes kritisch zu hinterfragen und Innovationen umzusetzen.

Die Kantone und die kantonalen Organisationen der Arbeitswelt haben grossen Einfluss auf die operative Umsetzung einer Bildungsverordnung und eines Bildungsplans. Der Kanton ist aber nicht befugt, einen kantonalen Ausbildungsgang in einem Berufsfeld zu erlassen, wenn hierzu bereits eine eidgenössische Bildungsverordnung existiert (Art. 3 Kant. BBG).

Die Organisationen der Arbeitswelt sind massgebende Entscheidungsträger bei der Frage, welche neuen Berufe beziehungsweise welche neuen Ausbildungsprofile inskünftig angeboten und in einer Bildungsverordnung des Bundes verankert werden sollen.

2. Umsetzung der Berufe Fahrradmechaniker/in EFZ, Zweiradmechaniker/in EFZ und Motorradmechaniker/in EFZ

2.1 Aktueller Stand

Auf Grund der aktuellen Ticketliste des BBT werden im Berufsfeld „Zweirad“ drei neue Berufe lanciert, die da sind: Motorradmechanikerin EFZ/Motorradmechaniker EFZ, Fahrradmechanikerin EFZ/Fahrradmechaniker EFZ und Zweiradmechanikerin EFZ/Zweiradmechaniker EFZ. Die Vernehmlassung der Kantone wurde am 26. Mai 2011 abgeschlossen. Nach heutigem Stand der Dinge ist vorgesehen, dass die Einführung der Bildungsverordnungen für alle drei Berufe per 1. Januar 2012 erfolgen soll. Offen bleibt, ob die von verschiedenen Seiten monierte Abgrenzungsproblematik zwischen den einzelnen Berufsbildern allenfalls zu einer Verschiebung des Einführungstermins auf 2013 führen wird. Die für die Einführung und Umsetzung verantwortliche OdA ist der Schweizerische Fahrrad- und Motorrad-Gewerbeverband (SFMGV).

2.2 Einführung eines Ausbildungslehrgangs auf Stufe EBA

Gemäss BBG Art. 17 und 18 steht der Schaffung eines EBA-Lehrgangs von Gesetzes wegen nichts im Weg, es kann aber aus diesen Artikeln kein zwingender Anspruch auf einen derartigen Lehrgang abgeleitet werden. Massgebend ist hier der Wille der verantwortlichen nationalen Berufsverbände, im vorliegenden Fall des Schweizerischen Fahrrad- und Motorrad-Gewerbeverbands (SFMGV). Dieser hat anlässlich einer Informationsveranstaltung im Februar 2009 mitgeteilt, dass er die Einführung eines EBA-Ausbildungslehrgangs derzeit explizit und mit grosser Mehrheit ablehnt, dies allerdings entgegen den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aus der Nordwestschweiz. Dafür sollen in diesem Berufsfeld neu drei (und nicht wie ursprünglich vorgesehen zwei) Berufe auf EFZ-Niveau eingeführt werden (siehe 2.1).

An der Generalversammlung des Fahrrad- und Motorrad-Gewerbeverbands (FMGV) beider Basel vom 30. März 2009 wurden die Vorschläge des SFMGV mit nur einer Gegenstimme verworfen. Ein starkes Interesse an einer Attestausbildung in der Region Nordwestschweiz ist somit unbestritten und aus nachvollziehbaren Gründen vorhanden. Ein Ziel ist es, bestehende Anlehr-Ausbildungsplätze, in welchen Menschen mit einer Beeinträchtigung bei ihrer beruflichen Eingliederung erfolgreich unterstützt werden, inskünftig als Attestlehrplätze verwenden zu können (Co 13-Werkstätten, total: 10 Anlehr-Ausbildungsplätze). Ein weiteres

Ziel ist es, auch schulisch eher schwachen jedoch praktisch begabten Jugendlichen eine Ausbildung in der Zweiradbranche zu ermöglichen.

Bildungspolitisch besteht generell ein öffentliches Interesse an der Einführung von Ausbildungslehrgängen auf Stufe EBA in Berufen mit einem entsprechenden Arbeitsmarkt. Basel-Stadt setzt sich seit Jahren engagiert und erfolgreich für die Schaffung von EBA-Ausbildungsplätzen ein.

3. Zu den einzelnen Forderungen der Anzugsteller

3.1 Anbieten einer kantonalen Attestausbildung in der Fahrradbranche/Motorradbranche

Anlässlich der unter 2.2 erwähnten Informationsveranstaltung des SFMGV im Frühjahr 2009 wurde moniert, dass unter den gegebenen Voraussetzungen eine Attestausbildung auf kantonaler Ebene angeboten werden könnte. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Die Kantone können subsidiär keine Attestlehrten anbieten, wenn eine solche zuvor auf eidgenössischer Ebene abgelehnt wurde. Wie unter 1.1 und 1.2 ausgeführt wurde, ist der Erlass von neuen Bildungsverordnungen und Bildungsplänen alleinige Sache des Bundes. Den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft fehlt somit die rechtliche Grundlage, auf kantonaler Ebene ein Attest-Ausbildungsangebot einzuführen.

Ziel der beruflichen Grundbildungen ist die Erlangung der Arbeitsmarktfähigkeit. Die Kriterien der Arbeitsmarktfähigkeit gründen auf den erforderlichen Fachkompetenzen in jedem einzelnen Beruf. Diese können nur von den zuständigen Berufsverbänden bestimmt und in berufliche Ausbildungsgänge umgemünzt werden. Es ist nicht Aufgabe des Kantons, eigene Ausbildungslehrgänge mit kantonalem Abschluss zu schaffen, zumal sich dann sofort die Frage stellt, welche Inhalte eine solche kantonale Ausbildung vermitteln soll. Ein wie auch immer gestaltetes kantonales Diplom würde in der Arbeitswelt kaum Anerkennung finden. Es würde insbesondere keine Anschlusslösungen im Bildungssystem bieten und wäre deshalb nicht zielführend.

3.2 Ausarbeiten einer gesamtschweizerischen zweijährigen Grundausbildung durch die Kantone zusammen mit dem Branchenverband

EBA-Ausbildungen werden angeboten, wenn tatsächlich ein Markt für Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildung besteht (Arbeitsmarktauglichkeit). Es ist Sache der jeweiligen nationalen Berufsverbände zu entscheiden, ob diese Voraussetzungen gegeben sind oder nicht.

Demzufolge müsste eine gesamtschweizerische EBA-Ausbildung durch den Branchenverband ausgearbeitet werden. Die kantonalen Instanzen sind in diesen operativen Prozess insofern involviert, als dass sie im Rahmen der Vernehmlassung Einfluss auf die Ausgestaltung der dort vorgestellten Bildungsverordnungen und Bildungspläne nehmen können. Aus

rechtlichen Gründen kann der Kanton selbst aber weder EBA- noch EFZ-Grundbildungen schaffen.

Im vorliegenden Fall bestehen in dieser Frage offenbar gegensätzliche Auffassungen zwischen dem nationalen und dem regionalen Branchenverband. Letzterer steht mit diesem Anliegen aber alleine da. Es ist nicht Aufgabe der beiden Basler Kantone, sich in diesen brancheninternen Konflikt einzumischen.

3.3 Unterstützung der Interessen des regionalen Branchenverbands im Rahmen der anstehenden Vernehmlassung

Wie unter 2.2 ausgeführt, hat der Branchenverband beider Basel sein starkes Interesse an einer Attestausbildung in der Region Nordwestschweiz bereits anlässlich seiner Generalversammlung am 30. März 2009 kundgetan. In der Folge haben die Leiter des Amts für Berufsbildung und Berufsberatung Basel-Landschaft und der Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung des Kantons Basel-Stadt gegenüber der Schweizerischen Berufsbildungämterkonferenz (SBBK) bereits schriftlich Stellung bezogen und in einem Brief vom 17. April 2009 ihre Unterstützung für die Interessen der regionalen OdA signalisiert.

Eine weitergehende Unterstützung dieser Anliegen durch den Regierungsrat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ist inzwischen ebenfalls erfolgt. Auf Grund eines Schreibens des Branchenverbands beider Basel vom 10. Mai 2011 haben sowohl der Kanton Basel-Stadt wie auch der Kanton Basel-Landschaft in ihrer Antwort zu den inzwischen abgeschlossenen Vernehmlassungen zu den BiVo/BiPla der drei EFZ-Berufe explizit auf die kantonalen beziehungsweise regionalen Anliegen und auf das Bedürfnis zur Schaffung einer EBA-Grundbildung hingewiesen. Dem Antrag der Anzugstellenden wurde in diesem Punkt vollenfänglich Rechnung getragen.

4. Antrag

Gestützt auf unsere vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Attestlehre für Fahrradmechaniker/in und Motorradmechaniker/in abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin